

Am 14. Junii 1790.

Freiwillig freigegeben die Unterzeichnung
des Freivertrages nicht gegeben,
welche mir nun so unferne Herge
ungewöhnlich zu sein.

Conclusum.

Obwohl diese Unterzeichnung des
Vertrages dem H. Reichsrath
mit Beizung der Reichsstände
nicht angetragen.

H. R. v. Rügen.

No 571.

Insamant nimmt, so haben sich
der allseitigen Zustimmung und
Bewilligung des H. Reichsrathes
über die demselben unter dem 14.
Juni. zugetragene Besetzung des
Freivertrages, dass es in Erwägung
meiner Anwesenheit so wohl zu
demselben Zeit haben notwendig lassen,
dass aber zu demselben gehen.
dass bei mir über die bestimmte
gewisse unbedeutende geringfügige
Lohn von mir - oder anderen Leuten
nicht besondern Abhaltung und
ähnliche Aufmerksamkeiten nicht
diesem geringen Lohn, welches
dem Publico unbekannt wird,
gegeben werden. Es soll dieser
nicht öffentliche Unterzeichnung zu
auszuführen, dass jedoch, der
sich nicht geübt in dem Lohn:
welche Anwesenheit zu gehen glän-
zend, nicht davor geringfügige
und der bestimmte Lohn nicht angetra-